

# Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf (Kinderordnung)

Anlage zu § 11 Abs. 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf

---

*Hinweis: Die Funktionsbezeichnungen, die in diesen Grundsätzen in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.*

---

## § 1 Organisation

---

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.

---

## § 2 Aufgaben und Ziele

---

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
- Erziehung der Mitglieder zur Nächsten Hilfe,
- Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit,
- Förderung der sozialen Kompetenz.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport,
- Basteln,
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
- Brandschutzerziehung,
- Verkehrserziehung,
- Gesundheitserziehung,
- Umweltschutz.

Gegen spielerisches Heranführen an feuerwehrspezifische Tätigkeiten (z.B. Umgang mit der Kübelspritze) ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- a) Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Lasten, Druck) gefährdet werden können.

- b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) sowie im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetzes) und des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).
- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt von anderen Abteilungen der Feuerwehr, insbesondere auch von der Jugendfeuerwehr, durch.

---

### **§ 3 Mitgliedschaft**

---

- (1) Kinder aus der Samtgemeinde Barnstorf können vom vollendeten 6. bis 12. Lebensjahr Mitglieder in der Kinderfeuerwehr sein. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten erforderlich. Neuaufnahmen sollen nicht älter als 9 Jahre sein; ältere Kinder sollen an die Jugendfeuerwehr verwiesen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Kinderfeuerwehrwart, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.  
Sofern eine Ortsfeuerwehr keine Kinderfeuerwehr eingerichtet hat, können Kinder aus dieser Ortschaft in der Kinderfeuerwehr einer anderen Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch/mit
- Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden,
  - Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird,
  - Austritt,
  - Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Barnstorf,
  - Ausschluss,
  - Auflösung der Kinderfeuerwehr.

---

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

---

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

---

## **§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr**

---

- (1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Kinderfeuerwehrwart. Der Kinderfeuerwehrwart sollte über eine Ausbildung als Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
  - a) Aufstellung eines Dienstplanes,
  - b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
  - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart,
  - e) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.
- (3) Der Kinderfeuerwehrwart nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

---

## **§ 6 Gemeinkinderfeuerwehrwart**

---

Werden in zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren Kinderfeuerwehren gegründet, wählen die Kinderfeuerwehrgemeinschaften einen Sprecher, der vom Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren zum Gemeinkinderfeuerwehrwart berufen werden soll. Der Gemeinkinderfeuerwehrwart kann gleichzeitig Kinderfeuerwehrwart sein.

---

## **§ 7 Sprecher der Kinderfeuerwehr**

---

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber dem Kinderfeuerwehrwart zu vertreten.

---

## **§ 8 Betreuer**

---

Aufgabe der Betreuer ist es, den Kinderfeuerwehrwart bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Die Anzahl der Betreuer richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Kinderfeuerwehr; ein Verhältnis von etwa 1:5 sollte angestrebt werden. Sofern Mädchen in der Kinderfeuerwehr aufgenommen wurden, sollte sichergestellt sein, dass der Kinderfeuerwehrwart durch mindestens eine Betreuerin unterstützt wird.

---

## **§ 9 Bekleidung**

---

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) mit Bezug zur Feuerwehr wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr / der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

---

## **§ 10 Schlussbestimmung**

---

Diese Kinderordnung wurde am 12.12.2017 vom Rat der Samtgemeinde Barnstorf beschlossen und ist Bestandteil der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf.